

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2018/130 vom 20. Januar 2019

Sg Verwaltungsgericht, 2019-01-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2018_130

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2018/130 du 20 janvier 2019

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2018/130 del 20 gennaio 2019

Regeste

Ausländerrecht, Art. 62 Abs. 1 lit. a AIG. Der Beschwerdeführer, geboren 1973, ist serbischer Staatsangehöriger. Er reiste 1992 zu seiner mazedonischen Ehefrau, geboren 1974, in die Schweiz ein. Die Ehefrau und die drei gemeinsamen Kinder (zwei volljährig, eines geboren 2004) sind hier niederlassungsberechtigt. Seine Aufenthaltsbewilligung wurde letztmals bis 6. Januar 2017 verlängert. Der Beschwerdeführer hatte dem Migrationsamt am 3. Februar 2016 mitgeteilt, er verfüge über eine unbefristete Anstellung mit einem Beschäftigungsgrad von 50 Prozent, obwohl der Arbeitsvertrag bereits am 14. Januar 2016 gekündigt worden war. Angesichts der Vorgeschichte in finanzieller Hinsicht kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Aufenthaltsbewilligung verlängert worden wäre, wenn dem Migrationsamt diese Tatsache bekannt gewesen wäre. Der Widerrufsgrund von Art. 62 Abs. 1 lit. a AIG ist deshalb erfüllt. Die Nichtverlängerung erweist sich auch als verhältnismässig. Eine enge Bindung des Beschwerdeführers zu seinem Sohn ist nicht dokumentiert. Die Ehefrau hat im Rahmen ihrer psychiatrischen Behandlung geäussert, der Beschwerdeführer sei wochenweise ohne Erklärung abwesend gewesen und habe sich für die Kinder kaum interessiert. Sollte die Ehefrau aus Rücksicht auf den minderjährigen Sohn in der Schweiz bleiben, kann die Ehe vorübergehend auch auf Distanz geführt werden (Verwaltungsgericht, B 2018/130). Die gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde ans Bundesgericht wurde mit Urteil vom 20. August 2020 abgewiesen (Verfahren 2C_204/2019).

Erwägungen

E. 1

(...).

E. 2

Ausländische Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von Personen mit Niederlassungsbewilligung haben Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn sie mit diesen zusammenwohnen (Art. 43 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration; SR 142.20, AIG). Die sich hier aufhaltende Person muss dabei über ein gefestigtes Anwesenheitsrecht verfügen. Dies ist der Fall, wenn sie eine Niederlassungsbewilligung besitzt. Da die Ehefrau des Beschwerdeführers eine Niederlassungsbewilligung besitzt und die beiden zusammenwohnen, hat der Beschwerdeführer grundsätzlich einen Anspruch auf Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung.

E. 3

Dieser Anspruch kann erlöschen, wenn Widerrufsgründe nach Art. 62 AIG vorliegen (vgl. Art. 51 Abs. 2 lit. b AIG).

E. 3.1

Art. 62 lit. a AIG besagt, dass die zuständige Behörde eine Aufenthaltsbewilligung widerrufen beziehungsweise nicht verlängern kann, wenn der Ausländer oder sein Vertreter im Bewilligungsverfahren falsche Angaben gemacht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen hat. Dabei ist erforderlich, dass der Betroffene wissentlich falsche Angaben gemacht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen hat, in der Absicht, gestützt darauf den Aufenthalt bewilligt bzw. verlängert zu erhalten. Der Widerrufsgrund ist im Zusammenhang mit der Mitwirkungspflicht des Ausländers gemäss Art. 90 lit. a AIG zu betrachten. Auch nach Art. 8 Abs. 1 des Asylgesetzes (SR 142.31, AsylG) ist der ausländische Asylsuchende verpflichtet, wahrheitsgetreue und vollständige Angaben über die für die Regelung des Aufenthalts wesentlichen Tatsachen zu machen (vgl. BGer 2C_878/2013 vom 13. Februar 2014 E. 1.3.1). Selbst bei falschen Angaben wird ein Widerruf der Bewilligung jedoch als unverhältnismässig erachtet, wenn der Bewilligungsanspruch bei richtigen und vollständigen Angaben bestanden hätte (M. Spescha et al., Kommentar Migrationsrecht, 4. Aufl. 2015, N 4 zu Art. 62 mit weiteren Hinweisen). Je weiter der verschwiegene Sachverhalt zurückliegt, desto weniger wird man ihm für spätere Bewilligungsentscheide eine relevante kausale Bedeutung zumessen können.

E. 3.2

Vorliegend geht aus den Akten hervor, dass der Beschwerdeführer am 18. Dezember 2015 ein Gesuch um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung einreichte und dem Migrationsamt via seinem damaligen Rechtsvertreter am 3. Februar 2016 mitteilte, dass er in unbefristeter Anstellung (zu 50%) bei der Firma Q. __ GmbH angestellt sei (Dossier, S. 404). Als Beleg wurde ein Arbeitsvertrag vom 26. Oktober 2015 eingereicht, der den Stellenantritt per 1. November 2015 auswies (Dossier, S. 402 f.). Seine Aufenthaltsbewilligung wurde darauf verlängert. Dem nächsten Gesuch vom 19. Dezember 2016 war zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer erneut arbeitslos war (Dossier, S. 424 f.). Abklärungen ergaben, dass der am 3. Februar 2016 eingereichte Arbeitsvertrag bereits am 14. Januar 2016 gekündigt worden war (Dossier, S. 462). Der Beschwerdeführer hat das Migrationsamt also getäuscht, indem er wesentliche Tatsachen verschwiegen hat. Es handelt sich keinesfalls einfach um eine zu späte Meldung, wie der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers das Verschweigen der offensichtlich wesentlichen Tatsache der Kündigung beschönigend darstellt (vgl. act. 6 S. 4). Sonst wäre der Beschwerdeführer nicht mit Strafbefehl vom 23. Mai 2017 der Täuschung der Behörden gemäss Art. 118 Abs. 1 AIG schuldig gesprochen und zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 60 Tagen verurteilt worden (Dossier, S. 615 ff.). Angesichts der Vorgeschichte in finanzieller Hinsicht kann nicht davon ausgegangen werden, dass dem Beschwerdeführer die Aufenthaltsbewilligung verlängert worden wäre, wäre dem Migrationsamt diese Tatsache bekannt gewesen. Der Widerrufsgrund von Art. 62 Abs. 1 lit. a AIG ist damit erfüllt. Die vom Rechtsvertreter behauptete tiefgreifende Veränderung des Beschwerdeführers durch den Freiheitsentzug würde selbst bei entsprechenden Belegen für eine solche Veränderung am Vorliegen des Widerrufsgrunds von Art. 62 Abs. 1 lit. a AIG nichts ändern. Solche Belege liegen dem Verwaltungsgericht aber trotz weitreichender Mitwirkungspflicht des Beschwerdeführers nicht vor. Dieser Widerrufsgrund hängt zudem ohnehin nicht von der Zukunftsprognose ab.

E. 3.3

Da der Widerrufsgrund von Art. 62 Abs. 1 lit. a AIG erfüllt ist, bedarf es keiner weiterer Widerrufsgründe für die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers. Allfällige weitere Aspekte sind jedoch bei der Verhältnismässigkeitsprüfung in Betracht zu ziehen.

E. 4

Beim Entscheid betreffend die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung haben die zuständigen Behörden vorliegend gemäss Art. 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SR 0.101, EMRK), Art. 13 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SR 101, BV) und Art. 96 Abs. 1 AIG bei der Ausübung ihres Ermessens die öffentlichen Interessen und die persönlichen Verhältnisse sowie den Grad der Integration zu berücksichtigen. Dabei sind vorliegend namentlich die Schwere des Verschuldens bei der Unterdrückung einer für die Bewilligungsbehörden wesentlichen Tatsache, die Schwere des Verschuldens bei der Begehung der übrigen Straftaten, die Dauer der bisherigen Anwesenheit sowie die dem Betroffenen und seiner Familie drohenden Nachteile zu berücksichtigen (BGE 135 II 377 E. 4.3 mit weiteren Hinweisen).

E. 4.1

Das öffentliche Interesse am Widerruf beziehungsweise der Nichtverlängerung durch Täuschung erlangter Aufenthaltsbewilligungen ist erheblich. Würden die Behörden ein solches Verhalten dulden, wäre eine Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen entbehrlich und das Migrationsrecht seines wesentlichen Zweckes entleert. Hinzu kommt, dass auch die übrigen Straftaten des Beschwerdeführers aufgrund ihrer Kadenz von einer ernstlichen Unbelehrbarkeit in Bezug auf den Respekt gegenüber der Schweizer Rechtsordnung zeugen. Zu berücksichtigen ist unter dem Aspekt des öffentlichen Interesses auch die Höhe der Verschuldung des Beschwerdeführers. Diese muss als mutwillig betrachtet werden, zumal der Beschwerdeführer doch nach eigener Darstellung seit Sommer 2017 weniger finanzielle Verpflichtungen (seine zwei älteren Kinder haben ihre Berufsausbildung inzwischen abgeschlossen) hat und er in den letzten rund anderthalb Jahren ausreichend Zeit gehabt hätte, seinen Schuldenberg etwas abzutragen. Trotz seiner weitreichenden Mitwirkungspflicht hat der Beschwerdeführer aber bis heute keine Belege dafür eingereicht, dass er eine 100%-ige Anstellung sucht, um wenigstens einen Teil seiner Schulden zurückzubezahlen, obschon er behauptet, dass ihm dies möglich wäre (trotz seiner Spielsucht und trotz der Invalidität seiner Ehefrau). Auch für seine Behauptung, dass er einen Teil der Forderungen beglichen habe (act. 6), fehlt jeglicher Beleg. Des Weiteren geht aus den Akten hervor, dass der Beschwerdeführer seitens der RAV Y. __ geforderte Arbeitsbemühungen mehrfach nicht unternommen hat (Dossier, S. 511 ff.). Anzumerken ist ausserdem, dass die vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers angeführte Spielersperre bereits im Jahre 2008 beantragt wurde (Dossier, S. 604 ff.). Dies hinderte den Beschwerdeführer indes nicht daran, weitere Schulden anzuhäufen. Das öffentliche Interesse am Widerruf beziehungsweise der Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung ist damit insgesamt erheblich.

E. 4.2

Dem öffentlichen Interesse sind die privaten Interessen des Beschwerdeführers und seiner Familie im Sinne von Art. 8 EMRK, das heisst seines minderjährigen Sohnes und seiner

Ehefrau, gegenüberzustellen. Der Beschwerdeführer beruft sich diesbezüglich auf seinen langjährigen Aufenthalt sowie darauf, dass sein Sohn nicht mit der kranken Mutter alleine gelassen werden sollte (act. 6). Er vertritt zudem die Ansicht, dass es seinem Sohn nicht zuzumuten sei, ohne den Vater aufzuwachsen oder diesem nach Serbien folgen zu müssen. Sein Sohn sei hier geboren, aufgewachsen und verwurzelt. Die von der Vorinstanz geltend gemachte fehlende Bindung zu seiner Familie bestreitet der Beschwerdeführer. Er habe infolge der Krankheit seiner Ehefrau oft einspringen müssen und führe ein intaktes Familienleben. Die Äusserungen der Ehefrau während ihres Klinikaufenthalts in Bezug auf seine Mitschuld an ihrer Krankheit seien haltlos. Er habe sie unterstützt, indem er ihr den Zugang zu Medikamenten, nach denen sie süchtig gewesen sei, erschwert habe. Die gelebte Beziehung zum Sohn sei aus entwicklungspsychologischer Sicht bedeutend. Seine Ehefrau könne ohne seine Unterstützung nicht in der Schweiz bleiben. Die Vorinstanz räumt ein, dass die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung zu gewissen Einschränkungen des Familienlebens führen würde, da der Ehefrau und dem minderjährigen Sohn des Beschwerdeführers eine Ausreise mit dem Beschwerdeführer aus verschiedenen Gründen nicht ohne weiteres zumutbar sei (act. 2). Sie ist jedoch der Ansicht, dass diese Einschränkungen angesichts des gewichtigen öffentlichen Interesses am Widerruf beziehungsweise der Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung in Kauf zu nehmen sind. Der Beschwerdeführer lebe zwar schon lange in der Schweiz, aber eine eigentliche Integration sei ihm nicht gelungen. Da er in Serbien 19 Jahre seines Lebens verbracht habe, sei dem Beschwerdeführer eine Rückkehr ins Heimatland zumutbar. Er sei mit der heimischen Sprache und Kultur vertraut und kehre oft für Besuche ins Heimatland zurück. In Bezug auf das Familienleben beruft sich die Vorinstanz auf einen Bericht der Psychiatrischen Klinik vom 25. April 2017.

E. 4.3

Vorliegend ist zu beachten, dass der 14-jährige Sohn trotz laufendem ausländerrechtlichen Verfahren keine Bestätigung eingereicht hat, die seine enge Bindung zum Beschwerdeführer bestätigen würde. Eine enge Bindung, wie sie vom Beschwerdeführer behauptet wird, ist auch auf andere Weise nicht dokumentiert, wenngleich die Ehefrau des Beschwerdeführers unter dem Eindruck des laufenden ausländischen Verfahrens eine enge Beziehung der beiden behauptet (act. 7/4). Denn ihre Angaben im Schreiben vom 27. Juni 2018 sind sehr allgemein gehalten, weshalb ihnen wenig Überzeugungskraft zukommt, zumal sie auch von den Angaben divergieren, die sie offenbar gegenüber den Ärzten der Psychiatrischen Klinik gemacht hat. Letztere sind sehr konkret und nicht unter dem Eindruck des laufenden ausländerrechtlichen Verfahrens entstanden, weshalb ihnen eine erhöhte Glaubhaftigkeit zukommt. Es ist deshalb hinsichtlich der Bindung innerhalb der Familie auf den Bericht vom 25. April 2017 abzustellen, den auch die Vorinstanz herbeigezogen hat. Aus diesem Bericht geht hervor, dass der Beschwerdeführer und seine Ehefrau seit Anbeginn ihrer Ehe Schwierigkeiten hatten (Dossier, S. 629). Die Ehefrau des Beschwerdeführers hatte offenbar Angst vor ihm. Er habe sie während ihrer Ehe permanent betrogen und sei oft wochenweise ohne Erklärung abwesend gewesen. Für die Kinder habe er sich kaum interessiert. Diese Angaben fehlen in der vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers eingereichten Version des Berichts (Dossier, S. 618 ff.). Zur Zeit des Eintritts in die Klinik war die Ehefrau des Beschwerdeführers laut den aufnehmenden Ärzten wach, bewusstseinsklar und orientiert. Die Konzentration und Merkfähigkeit im Gespräch war unauffällig und es bestanden keine Hinweise auf Wahn, Ich-Störungen oder Sinnestäuschungen. Sie verhielt sich der Situation angepasst. Es bestehen keine

Anhaltspunkte dafür, dass dies zur Zeit ihrer Angaben nicht der Fall gewesen sein könnte. Diese Angaben der Ehefrau sind glaubhaft. Sie machen das Schreiben vom 27. Juni 2018 ungläubhaft. Von einer engen Beziehung zwischen dem minderjährigen Sohn und dessen Vater kann deshalb zumindest aufgrund der vorliegenden Akten keine Rede sein. Auch das Eheleben scheint alles andere als intakt, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, dass die Ehefrau offenbar trotz allem an der Ehe festhält. Ihr ist es allerdings durchaus zuzumuten, mit dem Beschwerdeführer in ihr Heimatland oder in das des Beschwerdeführers zurückzukehren. Die Ehegatten stammen zwar nicht aus demselben Heimatland, doch aber aus demselben Kulturkreis. Die medizinische Grundversorgung ist sowohl in Serbien als auch in Mazedonien auch im Bereich der Psychiatrie gewährleistet. Sollte sich die Ehefrau z.B. aus Rücksicht auf den minderjährigen Sohn nicht zu diesem Schritt entschliessen, ist das Leben der Ehe vorübergehend auch auf Distanz möglich, solange z.B. der aktuell minderjährige Sohn seine Ausbildung noch nicht abgeschlossen hat. Die weiteren privaten Interessen des Beschwerdeführers wiegen weit weniger schwer, ist er doch in seiner Heimat nach wie vor kulturell verwurzelt, spricht die dort gesprochene Sprache und würde sich trotz langer Anwesenheit in der Schweiz gut dort zurechtfinden, zumal er regelmässig Ferientaufenthalte in der Heimat genießt. In der Schweiz hingegen ist der Beschwerdeführer nie richtig angekommen, weder wirtschaftlich, noch im Hinblick auf die hier geltende Rechtsordnung. Eine besondere soziale Integration wurde ebenfalls weder behauptet noch belegt. Die gewichtigen öffentlichen Interessen überwiegen daher vorliegend das Interesse des Beschwerdeführers und dessen Familie an seinem Verbleib in der Schweiz. Eine mildere Massnahme erscheint angesichts der zahlreichen Aufforderungen des Migrationsamts zu klaglosem Verhalten und zur Schuldensanierung zur Erreichung des ausländerrechtlichen Wirkungsziels untauglich.

E. 5

(...).

E. 6

(...). Demnach erkennt das Verwaltungsgericht auf dem Zirkulationsweg zu Recht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 2'000 bezahlt der Beschwerdeführer unter Verrechnung mit seinem Kostenvorschuss in gleicher Höhe. 3. Ausseramtliche Kosten werden nicht entschädigt. Der

Abteilungspräsident
Zürn

Der Gerichtsschreiber
Scherrer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.